OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652898/7/JP

Datum:
Linz, 12. Dezember 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des B M, vertreten durch die A B Rechtsanwälte OG, L, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Steyr, vom 4. Juli 2023, GZ: PAD/23/01375363/001/VW, betreffend Abweisung des Antrages auf Wiedererteilung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Mit Bescheid vom 4. Juli 2023 wies die belangte Behörde den Antrag des Beschwerdeführers vom 5. Juni 2023 auf Wiedererteilung der Lenkberechtigung für die Klassen AM, B, F, C1 und C ab. Begründend wurde ausgeführt, dass der Beschwerdeführer derzeit nicht über die zum Lenken von Kraftfahrzeugen erforderliche Verkehrszuverlässigkeit verfüge, weil er trotz mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land rechtskräftig entzogener Lenkberechtigung im Zeitraum von 14. September 2021 bis 17. Dezember 2021 56 Mal ein Kraftfahrzeug auf einer Straße mit öffentlichen Verkehr gelenkt habe und dafür rechtskräftig bestraft worden sei.

1.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer durch seinen Rechtsvertreter rechtzeitig Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. In der Beschwerde wird zusammengefasst vorgebracht, dass der Beschwerdeführer am 17. Dezember 2021 die letzte Übertretung, die seiner Verkehrszuverlässigkeit schade, begangen habe, was 1,5 Jahre zurückliege und die Behörde in keiner Weise berücksichtigt habe, dass sich der Beschwerdeführer seither wohlverhalten habe. Dies habe die Behörde nicht in die Wertung miteinbezogen bzw. wurden keine Feststellungen diesbezüglich getroffen. Darüber hinaus sei seine Lenkberechtigung nicht erloschen.

1.3. Mit Schreiben vom 24. August 2023 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt und die Beschwerde, sowie das österreichische Führerscheinregister. Mit Schreiben vom 19. Oktober 2023 ersuchte das erkennende Gericht die belangte Behörde um Information darüber, ob die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers nach dem 14. Mai 2022 ein weiteres Mal entzogen wurde und auf welcher Rechtsgrundlage die Behörde davon ausgehe, dass die Lenkberechtigung erloschen sei. Mit Antwort vom 23. Oktober 2023 führte die Behörde aus, dass das Vorverfahren bei der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land geführt wurde und daher keine weiteren Informationen aufliegen würden. Es wurde daher vom Verwaltungsgericht mit Schreiben von 25. Oktober 2023 an die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land die

Frage nach einem weiteren Entzug der Lenkberechtigung des Beschwerdeführers gestellt. Mit der Antwort vom 30. Oktober 2023 wurde eine Kopie des rumänischen Führerscheins des Beschwerdeführers übermittelt. Diese wurde in der Folge den Parteien zur Stellungnahme zur Kenntnis gebracht.

Da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass eine mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt, konnte gemäß § 24 VwGVG von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung abgesehen werden. Dass dem Entfall der Verhandlung Art. 6 EMRK oder Art 47 der EU-Charta der Grundrechte entgegenstünde, vermag nicht erkannt zu werden.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Beschwerdeführer war im Besitz einer rumänischen Lenkberechtigung. Die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers war für die Klassen AM, B1 und B bis 4. August 2019 befristet und für die Klassen C1 und C bis 17. Februar 2022.

Mit in Rechtskraft erwachsenem Mandatsbescheid vom 9. September 2021 entzog die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land dem Beschwerdeführer seine Lenkberechtigung für die Klassen AM, B1, B, C1 und C für die Dauer von sechs Monaten, gerechnet ab dem 5. September 2021, weil er am 5. September 2021 im Gemeindegebiet von Enns, das Kraftfahrzeug mit dem amtlichen Kennzeichen X auf dem Dr. Marckhgott-Platz x gelenkt hat und sich dabei in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befunden hat. Der gemessene Alkoholisierungsgrad der Atemluft lag bei 0,66 mg/l. Zudem hat der Beschwerdeführer einen Verkehrsunfall mit Sachschaden verursacht.

In der Folge lenkte der Beschwerdeführer zwischen 14. September 2021 und 20. Dezember 2021 insgesamt 58 Mal ein Kraftfahrzeug, obwohl seine Lenkberechtigung entzogen bzw. bereits erloschen war. Für die Übertretung am 22. November 2021 wurde über den Beschwerdeführer mit rechtskräftigem Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 21. Jänner 2022 eine Strafe in der Höhe von 730 Euro verhängt und es wurde ein Kostenbeitrag in der Höhe von 73 Euro vorgeschrieben. Für die Übertretung am 20. Dezember 2021 wurde über den Beschwerdeführer mit rechtskräftigem Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 22. Februar 2022 eine Strafe in der Höhe von 730 Euro verhängt und es wurde ein Kostenbeitrag in der Höhe von 73 Euro vorgeschrieben. Für die weiteren 56 Übertretungen verhängte die Bezirkshauptmannschaft Linz-Land mit mündlich verkündetem Straferkenntnis vom 29. März 2022 Strafen in der Höhe von ebenfalls jeweils 730 Euro, sohin insgesamt eine Strafe in der Höhe von 40.880 Euro und es wurde ein Kostenbeitrag in der Höhe von 4.088 Euro vorgeschrieben. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Beschwerdeführer Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Mit Erkenntnis vom 25. Mai 2023, LVwG-605173/2/Py/PP, wurde

der Beschwerde insofern stattgegeben, als die verhängten Geldstrafen auf je 726 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe je 14 Tage) herabgesetzt wurden, die Kosten für das behördliche Verwaltungsstrafverfahren verringert wurden und kein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vorgeschrieben wurde.

Am 5. Juni 2023 stellte der zwischenzeitlich in den Bezirk der nunmehr belangten Behörde übersiedelte Beschwerdeführer einen Antrag auf Wiedererteilung der Lenkberechtigung für die Klassen AM, B, C1, C und F.

Mit Bescheid vom 4. Juli 2023 wies die belangte Behörde den Antrag des Beschwerdeführers vom 5. Juni 2023 auf Wiedererteilung der Lenkberechtigung für die Klassen AM, B, F, C1 und C ab. Begründend wurde ausgeführt, dass der Beschwerdeführer derzeit nicht über die zum Lenken von Kraftfahrzeugen erforderliche Verkehrszuverlässigkeit verfüge, weil er trotz mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land rechtskräftig entzogener Lenkberechtigung im Zeitraum von 14. September 2021 bis 17. Dezember 2021 56 Mal ein Kraftfahrzeug auf einer Straße mit öffentlichen Verkehr gelenkt habe und dafür rechtskräftig bestraft worden sei.

Es ist dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nicht bekannt, dass der Beschwerdeführer seit dem 20. Dezember 2021 straßenverkehrsrechtlich aufgefallen ist. Es ist daher davon auszugehen, dass er sich seither wohlverhalten hat.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchslos aus den dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden Unterlagen sowie dem österreichischen Führerscheinregister.
Dass die rumänische Lenkberechtigung des Beschwerdeführers für die Klassen AM und B bis 4. August 2019 befristet war und für die Klassen C1 und C bis 17. Februar 2022 befristet war, ergibt sich einerseits eindeutig aus dem österreichischen Führerscheinregister und andererseits aus der von der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land mit Schreiben vom 30. Oktober 2023 vorgelegter Kopie des rumänischen Führerscheins des Beschwerdeführers.

3.1. § 3 Abs 1 Führerscheingesetz (FSG) lautet:
„Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:
1. das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben (§ 6),
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
4. fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind (§§ 10 und 11) und
5. den Nachweis erbracht haben, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall oder, für die Lenkberechtigung für die Klasse D, in Erster Hilfe unterwiesen worden zu sein.“

§ 7 FSG lautet (auszugsweise):
„(1) Als verkehrszuverlässig gilt eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen
1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.
[...]
(3) Als bestimmte Tatsache im Sinne des Abs. 1 hat insbesondere zu gelten, wenn jemand: [...]
6. ein Kraftfahrzeug lenkt;
a) trotz entzogener Lenkberechtigung oder Lenkverbotes oder trotz vorläufig abgenommenen Führerscheines oder
b) wiederholt ohne entsprechende Lenkberechtigung für die betreffende Klasse
[...]
(4) Für die Wertung der in Abs 1 genannten und in Abs 3 beispielsweise angeführten Tatsachen sind deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs. 3 Z 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist.
(5) Strafbare Handlungen gelten jedoch dann nicht als bestimmte Tatsachen im Sinne des Abs. 1, wenn die strafbare Handlung vor mehr als fünf Jahren begangen wurde. Für die Frage der Wertung bestimmter Tatsachen gemäß Abs. 3 sind jedoch strafbare Handlungen auch dann heranzuziehen, wenn sie vor mehr als fünf Jahren begangen wurden.
[...]“

§ 10 FSG lautet:
„(1) Vor der Erteilung der Lenkberechtigung ist die fachliche Befähigung des Antragstellers durch eine Fahrprüfung nachzuweisen. Das Gutachten hat nur auszusprechen, ob der Begutachtete zum Lenken von Fahrzeugen der in Betracht kommenden Klasse fachlich befähigt ist oder nicht. Die Namen der Sachverständigen dürfen erst am Tag der Prüfung bekanntgegeben werden.
(2) Kandidaten sind zur theoretischen Fahrprüfung gemäß § 11 Abs. 2 nur zuzulassen, wenn sie
1. verkehrszuverlässig sind,
2. gesundheitlich geeignet sind und
3. die theoretische Ausbildung im Rahmen einer Fahrschule absolviert haben.
Ein gesonderter physischer Nachweis über die Absolvierung der theoretischen Ausbildung ist nicht erforderlich. Zur praktischen Fahrprüfung sind Kandidaten nur

zuzulassen, wenn sie den Nachweis gemäß § 3 Abs. 1 Z 5 und den Nachweis über die Absolvierung der gesamten jeweils erforderlichen Ausbildung in der Fahrschule erbracht haben, wobei diese Ausbildung vor nicht länger als 18 Monaten abgeschlossen worden sein darf.
(3) Der Nachweis der in Abs. 2 genannten Schulung entfällt für Bewerber,
1. die gemäß § 119 (in Landwirtschaftsschulen), § 120 (bei öffentlichen Dienststellen) oder § 122a KFG 1967 (als Lehrling zum Berufskraftfahrer) ausgebildet wurden oder
2. die eine in einem Nicht-EWR-Staat erteilte gültige Lenkberechtigung für die betreffende Klasse besitzen oder besessen haben.
(4) Der Nachweis der in Abs. 2 genannten Schulung entfällt ferner für Personen, deren Lenkberechtigung erloschen ist. Die Behörde hat außerdem bei Personen, deren Lenkberechtigung durch Fristablauf oder Verzicht erloschen ist, von der Einholung eines Gutachtens über die fachliche Befähigung abzusehen, wenn
1. der Antrag auf Erteilung einer neuen Lenkberechtigung innerhalb von 18 Monaten seit dem Erlöschen der Lenkberechtigung gestellt wurde,
2. die Lenkberechtigung für die gleiche Klasse von Kraftfahrzeugen beantragt wurde und
3. anzunehmen ist, dass der Antragsteller die fachliche Befähigung zum Lenken von Kraftfahrzeugen noch besitzt.
Ist die Lenkberechtigung durch eine Entziehungsdauer von mehr als 18 Monaten erloschen oder sind seit dem Erlöschen der Lenkberechtigung durch Fristablauf oder Verzicht mehr als 18 Monate vergangen und wird die Wiedererteilung der Lenkberechtigung für die gleiche Klasse beantragt, so hat die Behörde von einer theoretischen Prüfung abzusehen, wenn nicht auf Grund konkreter Bedenken anzunehmen ist, dass der Antragsteller nicht mehr ausreichende theoretische Kenntnisse besitzt.“

§ 25 Abs 3 FSG lautet:
„Bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) ist eine Entziehungsdauer von mindestens 3 Monaten festzusetzen. Sind für die Person, der die Lenkberechtigung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit zu entziehen ist, zum Zeitpunkt der Entziehung im Vormerksystem (§ 30a) Delikte vorgemerkt, so ist für jede dieser im Zeitpunkt der Entziehung bereits eingetragenen Vormerkungen die Entziehungsdauer um zwei Wochen zu verlängern; davon ausgenommen sind Entziehungen auf Grund des § 7 Abs. 3 Z 14 und 15.“

§ 27 FSG lautet:
„Eine Lenkberechtigung erlischt:
1. nach Ablauf einer Entziehungsdauer von mehr als 18 Monaten;
2. durch Zeitablauf;
3. durch Verzicht;
4. 100 Jahre nach Erteilung;
5. durch Tod des Berechtigten.

(2) Die Personenstandsbehörden haben Todesfälle von Personen über 15 Jahre dem örtlichen Führerscheinregister gemäß § 38 Abs. 1 Personenstandsgesetz, BGBl. Nr. 60/1983, zu melden.“

3.2. Vorweg ist festzuhalten, dass das Landesverwaltungsgericht grundsätzlich seine Entscheidung an der zum Zeitpunkt seiner Entscheidung maßgeblichen Sach- und Rechtslage auszurichten hat (statt vieler VwGH vom 11. Oktober 2021, Ra 2021/03/0122 oder auch Fister/Fuchs/Sachs, Verwaltungsgerichtsverfahren2 § 28 VwGVG Anm 7 (Stand 1.Oktober 2018, rdb.at)). Es müssen also vom erkennenden Gericht sowohl sich für den Beschwerdeführer ergebende Vor- als auch Nachteile in der zu treffenden Entscheidung berücksichtigt werden.

3.3. Der Beschwerdeführer hat zwischen 14. September 2021 und 20. Dezember 2021 insgesamt 58 Mal ein Kraftfahrzeug gelenkt, ohne eine Lenkberechtigung für die entsprechenden Klassen zu besitzen. Seine rumänische Lenkberechtigung für die Klassen AM, B1 und B war bis zum 4. August 2019 befristet und daher bereits nicht mehr gültig. Die Lenkberechtigung für die Klassen C1 und C war zwar bis 17. Februar 2022 befristet, wurde jedoch mit in Rechtskraft erwachsenem Mandatsbescheid vom 9. September 2021 von der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land für die Dauer von sechs Monaten, gerechnet ab dem 5. September 2021, entzogen.

3.4. Gemäß § 3 Abs 1 Z 2 FSG ist das Vorliegen der Verkehrszuverlässigkeit eine grundlegende Voraussetzung für den Erwerb der Lenkberechtigung. Eine Lenkberechtigung darf nur an Personen erteilt werden, die verkehrszuverlässig sind. Die Verwirklichung einer bestimmten Tatsache im Sinne des § 7 Abs 3 Z 6 lit a bzw b FSG hat grundsätzlich die Annahme mangelnder Verkehrs-zuverlässigkeit von mindestens drei Monaten zur Folge.

Für die Annahme der Verkehrsunzuverlässigkeit nach § 7 Abs 1 Z 2 FSG genügt der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nach jedoch nicht schon das Vorliegen einer bestimmten Tatsache, sondern es muss auf Grund der gemäß § 7 Abs 4 FSG vorzunehmenden Wertung anzunehmen sein, der Betreffende werde die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden bzw. wird sich wegen seiner Sinnesart weiterer schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen, die durch das Lenken von Kraftfahrzeugen erleichtert werden (vgl etwa VwSlg 15.059 A/1998).

Gemäß § 7 Abs 4 FSG ist diese bestimmte Tatsache vom entscheidenden Gericht also einer Wertung zu unterziehen, wobei deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurde, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend sind.

Das Lenken eines Kraftfahrzeuges trotz entzogener Lenkberechtigung bzw. trotz bereits erloschener Lenkberechtigung stellt einen hohen Grad an Verantwortungslosigkeit dar.

Für die Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit im Rahmen des in § 7 Abs 4 FSG genannten Wertungskriteriums der Verwerflichkeit ist nicht nur das nach der Verwirklichung der bestimmten Tatsache gesetzte Verhalten zu berücksichtigen, sondern das Gesamtverhalten des Beschwerdeführers bis zum Zeitpunkt der Anlasstat auschlaggebend (vgl. VwGH vom 16. Dezember 2004, 2004/11/0139), auch wenn es schon länger zurückliegt (vgl. VwGH vom 23. März 2004, 2002/11/0135). So haben die Kraftfahrbehörden bei der Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit im Rahmen des § 7 Abs 4 FSG genannten Wertungskriterien und der Verwerflichkeit nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch länger zurückliegende (selbst getilgte) Verwaltungsübertretungen zu berücksichtigen (vgl. VwGH vom 21. Jänner 2003, 2002/11/0227).

Dem Beschwerdeführer ist zugutezuhalten, dass er nach der Aktenlage zumindest seit dem letzten Anlassfall dem 20. Dezember 2021 bis zum Zeitpunkt der Entscheidung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit keinem verwerflichen Verhalten im Zusammenhang mit dem Lenken von Kraftfahrzeugen auffällig wurde. Demgegenüber steht aber die ausgesprochen außergewöhnliche Vielzahl an Übertretungen und damit Verwirklichungen der bestimmten Tatsachen nach § 7 Abs 3 Z 6 lit a bzw. b FSG, von denen jede einzelne bereits – freilich im nahen zeitlichen Zusammenhang mit der Übertretung - zu der Annahme einer Verkehrsunzuverlässigkeit von drei Monaten ab Tatbegehung geführt hätte. Würde man diese Ausführungen nun auf die 58 Übertretungen, die vom Beschwerdeführer gesetzt wurden, übertragen, müsste man von einer Verkehrsunzuverlässigkeit von 174 Monaten ab dem letzten Tatzeitpunkt ausgehen, also von 14,5 Jahren ab 20. Dezember 2021.

3.5. Nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist eine Entziehung der Lenkberechtigung mangels Verkehrszuverlässigkeit zur Folge § 25 Abs 3 FSG nur dann rechtmäßig, wenn im Entscheidungszeitpunkt angenommen werden darf, es liege die Verkehrsunzuverlässigkeit des Betroffenen vor und werde die Verkehrszuverlässigkeit nicht vor Ablauf von drei Monaten wieder eintreten. Diese Prognose setzt, wie sich schon aus § 7 Abs 1 FSG (arg. „und ihre Wertung“) ergibt, zwingend die Wertung des Verhaltens des Betroffenen gemäß § 7 Abs 4 FSG voraus. Trifft aufgrund dieser Wertung die Annahme, der Betroffene werde für einen Zeitraum von mindestens (weiteren) drei Monaten verkehrsunzuverlässig sein, nicht (mehr) zu, so darf eine Entziehung der Lenkberechtigung nicht ausgesprochen bzw. vom erkennenden Gericht nicht bestätigt werden. Korrespondierend muss die Wiedererteilung einer bereits erloschenen

Lenkberechtigung bei angenommener Verkehrsunzuverlässigkeit behandelt werden.

3.6. Im vorliegenden Fall hat die damals zuständige Behörde keinen Anschlussentzug an die Entziehung der Lenkberechtigung vom 9. September 2021 ausgesprochen, weil die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers durch Fristablauf ohnehin erloschen war. Einer nunmehrigen Wiederteilung - mehr als 18 Monate nach Erlöschen der Lenkberechtigung – steht jedoch nach Ansicht des entscheidenden Gerichts weiterhin die Verkehrsunzuverlässigkeit des Beschwerdeführers entgegen. Wie oben dargestellt wird in der Regel für das Lenken ohne Lenkberechtigung eine Verkehrsunzuverlässigkeit ab der letzten Anlasstat von 3 Monaten angenommen. Diese Regel kann in diesem Ausnahmefall selbstverständlich nicht exakt auf alle gesetzten Übertretungen umgerechnet werden, da man dadurch auf eine sicherlich überzogene Annahme einer Verkehrsunzuverlässigkeit von 14,5 Jahren kommen würde, sondern muss die Verwerflichkeit aller Tathandlungen in ihrer Gesamtheit beurteilt werden. Die letzte Anlasstat – nach 58 Übertretungen – hat der Beschwerdeführer am 20. Dezember 2021 gesetzt. Es ist dies nunmehr 2 Jahre her und hält das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich auch zum Zeitpunkt seiner Entscheidung die Annahme einer zumindest für weitere drei Monate vorliegenden Verkehrsunzuverlässigkeit für gerechtfertigt. Inwieweit die Verkehrsunzuverlässigkeit darüber hinaus noch vorliegen wird, unterliegt einer neuerlichen Prognoseentscheidung der dann zuständigen Behörde. Auf § 7 Abs 5 FSG wird hingewiesen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Thema Verkehrszuverlässigkeit ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist

unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar